

Wettspielordnung Jugend
Tennisverband
Niedersachsen-Bremen e.V.

Stand: 01.02.2026

Wettspielordnung Jugend (WSpOJ)
des Tennisverbandes Niedersachsen-Bremen e.V. (TNB)

Inhaltsverzeichnis

Ansprechpartner

§	
A.	Allgemeiner Teil
	Präambel
1	Geltungsbereich
2	Bälle
B.	Wettbewerbe
I.	Mannschaftswettbewerbe
	3 Wettbewerbskategorien
	4 Altersklassen
I	5 Spielklassen
I	6 Zuständigkeit bei Mannschaftswettbewerben
I	7 Mannschaftsstärke
I	8 Meldung zu den Mannschaftswettbewerben
	9 Staffeleinteilung
	10 Spielgemeinschaften
	11 Spielberechtigung
	12 Namentliche Mannschaftsmeldung
I	13 Plätze
	14 Wettkampftermine
	15 Anfangszeit am Wettkampftermin
	16 Oberschiedsrichter
	17 Mannschaftsaufstellungen
	18 Mannschaftsführer und Betreuer
	19 Wettspielunterbrechungen – Pausen
I	20 Verspätetes und Nichtantreten von Mannschaften
	21 Nicht begonnene/abgebrochene Wettkämpfe
	22 Fortsetzung unter-/abgebrochener Wettkämpfe – Einsatz von Ersatzspielern
	23 Wertung des Wettkampfes
	24 Spielbericht – Ergebnisdienst
	25 Proteste
	26 Einsprüche
I	27 Ordnungsgelder und Bearbeitungsgebühren
	28 Rechtsmittel
	29 Pokalwettbewerbe
	30 Niedersachsen-Bremen Meisterschaft
II.	Offizielle Meisterschaften und sonstige Turnierveranstaltungen
	31 TNB Meisterschaften
	32 Regionsmeisterschaften
	33 Jugendliche und Erwachsenenwettbewerbe

Alle wichtigen Informationen und aktuellen Meldungen zum gesamten Spielbetrieb im TNB finden sie unter: www.tnb-tennis.de

Ansprechpartner

Vizepräsident Wettkampf- und Mannschaftssport

Jörg Kutkowski

Mobil: 0177 5527411, E-Mail: joerg.kutkowski@tnb-tennis.de

Vizepräsidentin Jugendsport

Andrea Kalbe

Tel.: 05751 951515, E-Mail: andrea.kalbe@tnb-tennis.de

Vizepräsident Leistungssport und Bildung

Sven Schmidtmann

Tel.: 0160 969665229, E-Mail: sven.schmidtmann@tnb-tennis.de

Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen

Maren Neudeck

Mobil: 0157 73982868, E-Mail: maren.neudeck@tnb-tennis.de

Referentin für Seniorentennis

Sandra Fritsch

Tel.: 0511 3880165, E-Mail: sfritsch68@gmail.com

Referent für Jüngstentennis

Jürgen Lange

Mobil: 0163 2493376, E-Mail: lange.j@gmx.net

Referent Turniere

Stefan Bauer

E-Mail: stefan.bauer@tnb-tennis.de

TNB Sportbüro

Am Triftweg 3, 31162 Bad Salzdetfurth

Erreichbar: Montag und Dienstag von 9:00 – 16:00 Uhr, Mittwoch von 9:00 – 13:00 Uhr,

Donnerstag von 13:00 bis 16:00 Uhr und Freitag von 09:00 – 14:00 Uhr

Teamleiter Sport

Olaf Pickhardt

Tel.: 05063 9087-23, Fax 05063 9087-10, E-Mail: olaf.pickhardt@tnb-tennis.de

Koordinator Punktspielbetrieb

Stephan Wentler

Tel.: 05063 9087-25, Fax 05063 9087-10, E-Mail: stephan.wentler@tnb-tennis.de

Koordinatorin Sportthemen und Sportprojekte

Samra Steckhan

Tel.: 05063 9087-36, Fax 05063 9087-10, E-Mail: samra.steckhan@tnb-tennis.de

Protestausschuss TNB

Sprecher: Tom Zacharias

Tel.: 05121 66793, Mobil: 0179 2438906

E-Mail: buero@zacharias-tom.de

Spielausschuss TNB

Sprecher: Manfred Cech

Tel.: 0551-703724, Mobil: 0151 72605695

E-Mail: manfred.cech@cech-privat.de

Disziplinarausschuss TNB

Sprecher: Marco Dierkesmann

Mobil: 0172 9777100

E-Mail: m.dierkesmann@dtvhannover.de

Spielleitung**Reiner Willms**

(Region Dollart-Ems-Vechte, Oldenburger-Münsterland, Jade-Weser-Hunte, Osnabrück)

Tel.: 04488 529478

E-Mail: reiner.willms@tnb-tennis.de

Udo Verhoeven

(Region Lüneburger-Heide, Südheide)

Mobil: 0174 1500648

E-Mail: udo.verhoeven@tnb-tennis.de

N.N.

(Region Süderelbe)

Mobil:

E-Mail:

Heike Granz

(Region Bremen)

Mobil: 0174 9844468

E-Mail: heike.granz@tnb-tennis.de

Elke Prochnio

(Region Hannover)

Tel.: 0511/775 589

E-Mail: elke.prochnio@tnb-tennis.de

Michael Warnecke

(Region Harz-Heide, Südniedersachsen)

Tel.: 05346 / 912138; Mobil: 0160 90627221

E-Mail: michael.warnecke@tnb-tennis.de

A. Allgemeiner Teil

Vorbemerkung

Bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen wird zur einfacheren Lesbarkeit die männliche Form verwendet, wobei Personen aller Geschlechter in die Bezeichnung eingeschlossen sind.

Präambel

Grundlage der Datenerhebung, -verarbeitung, -speicherung und -übermittlung ist § 16 der TNB-Satzung. Danach werden insbesondere durch den TNB folgende personenbezogene Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine (Mitgliederdaten) entsprechend der DSGVO erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt: Namen, Vornamen, Anschriften, Funktionen im Verein, Geburtsdaten, Vereins- und Mannschaftszugehörigkeit, Rang im Verein, Leistungsklasse, Spiellizenz-, Spielerpass, Spielberechtigungs- und Identifikationsnummern der einzelnen Vereins- und Spartenmitglieder, die am Wettspielbetrieb, an Meisterschaften, Turnieren, anderen Sportveranstaltungen sowie an Lehrgangs- und Schulungsmaßnahmen teilnehmen. Bei Personen mit besonderen Aufgaben in den Vereinen und im TNB (z.B. Funktionsträger, lizenzierte Trainer, Schiedsrichter oder Kaderspieler) werden die vollständige Adresse mit Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, sowie ggf. die Gültigkeit einer erworbenen Lizenz und die Bezeichnung ihrer Funktion sowie die ID-Nummer erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt. Die Datenerhebung, Speicherung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung im Rahmen der Verbandszwecke dient vornehmlich der Berechnung der Ranglisten und Leistungsklassen sowie zur Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe und zur Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Vereinen, deren Mitgliedern, den Verbänden sowie dem Deutschen Tennis Bund (DTB).

Der Sportbetrieb wird vom Sportbüro des TNB in Bad Salzdetfurth koordiniert.

Die Bestimmungen dieser Wettspielordnung Jugend sind im Geiste der Fairness und der gegenseitigen Rücksichtnahme anzuwenden. Sie dürfen nicht dazu missbraucht werden, einem anderen in unsportlicher Weise Schaden zuzufügen. Nicht alles wird in der WSpOJ geregelt sein. Unklarheiten sind sportlich fair auszulegen.

Der TNB bekämpft das Doping (vgl. Satzung des TNB). Einzelheiten regelt die DTB-Anti-Dopingordnung.

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Wettspielordnung und die ergänzenden Durchführungsbestimmungen sind von den jeweiligen Gremien des TNB beschlossen und treten am 01.02.2026 in Kraft.
2. Für die Punktspiele in der Sommersaison im Jugendbereich des TNB, gelten diese WSpOJ und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen. Außerdem gelten die Tennisregeln der ITF sowie die DTB-WSpO.
3. Für die im TNB genehmigten Turniere gelten diese WSpO und die dazu erlassenen TNB-Richtlinien. Außerdem gelten die Tennisregeln der ITF, die DTB-Turnierordnung, die DTB-Durchführungsbestimmungen zur LK-Ordnung, die DTB-Ranglistenordnung und deren jeweiligen Durchführungsbestimmungen, der DTB-Verhaltenskodex und der TNB-Ordnungsgeldkatalog für Turniere.

§ 2 Bälle

1. Die Ballmarken für alle Wettspielveranstaltungen werden für das jeweilige Veranstaltungsjahr rechtzeitig in den Durchführungsbestimmungen bekannt gegeben.

Sie sind für die jeweiligen Altersklassen für alle Veranstaltungen bindend vorgeschrieben. Der Ballvertrag des Verbandes bestimmt, mit welchem Ball gespielt wird.

2. a) Bei Mannschaftswettbewerben sind für jedes Einzel drei neue Bälle bereitzustellen. Druckreduzierte Bälle können mehrfach verwendet werden.
b) Im Doppel können die im Einzel gespielten Bälle verwendet werden (mindestens vier Bälle).
3. Wird in einem Wettspiel die falsche Ballmarke verwendet, folgt daraus ein Ordnungsgeld gemäß § 27. Jedoch muss in jedem Fall das Wettspiel auch mit der falschen Ballmarke begonnen und zu Ende gespielt werden, sofern es sich um einen zugelassenen Punktspielball handelt (siehe ITF Approves Tennis Balls).

B. Wettbewerbe

I. Mannschaftswettbewerbe

§ 3 Wettbewerbskategorien

1. An den Mannschaftswettbewerben können sich alle Vereine des TNB und anderen Landesverbänden beteiligen, soweit sie über mindestens zwei Außenplätze (Sommer) gleichen Belages verfügen. Vereine können nur insgesamt mit allen Mannschaften am Punktspielbetrieb des TNB teilnehmen. Eine Aufteilung, in der einzelne Mannschaften eines Vereins am Punktspielbetrieb von anderen Landesverbänden teilnehmen, ist nicht zulässig.
2. Mit der Meldung bzw. Teilnahme werden die WSpOJ und ihre ergänzenden Durchführungsbestimmungen anerkannt.

Zu den Mannschaftswettbewerben gehören folgende Kategorien:
3. Junioren A U18 / Junioren B U15/ Junioren C U12/ Junioren U10 / Kleinfeld U8
Juniorinnen A U18/ Juniorinnen B U15/ Juniorinnen C U12 / Juniorinnen U10
4. Pokalwettbewerbe können vom Verband und den Regionen (nach Absprache mit dem Verband) gesondert ausgeschrieben werden.

§ 4 Altersklassen

1. Junioren, Juniorinnen in seiner/ihrer Altersklasse ist ein Spieler/eine Spielerin, der/die in
 - a) Altersklasse A U18 das 18. Lebensjahr (18 und jünger)
 - b) Altersklasse B U15 das 15. Lebensjahr (15 und jünger)
 - c) Altersklasse C U12 das 12. Lebensjahr (12 und jünger)
 - d) Altersklasse U10 das 10. Lebensjahr (10 und jünger)
 - e) Kleinfeld U8 das 8. Lebensjahr (8 und jünger)am 31.12. des Vorjahres noch nicht vollendet hat.
2. Soweit Hallenwettbewerbe bereits am 01.10. eines jeden Jahres beginnen, gelten Spielerinnen und Spieler – abweichend von § 4.1 – als spielberechtigt, wenn sie das ihrer Altersklasse jeweils entsprechende Lebensjahr bis zum 31.12. des folgenden Jahres vollenden.

§ 5 Spielklassen

1. Die Vereinsmannschaften spielen ihrer Spielstärke entsprechend in verschiedenen Klassen. Die Bezeichnungen lauten von der höchsten Spielklasse des Verbandes abwärts:
 - a) 4er-Mannschaften: Bezirksliga (BL)
Regionsliga (RL)
 - b) 2er-Mannschaften: Bezirksliga (BL)
Regionsliga (RL)
Regionsklasse (RK)
2. Die Bezirksliga spielt auf einer überregionalen Ebene, die Regionsliga und Regionsklasse auf der Regionsebene.

§ 6 Zuständigkeiten bei Mannschaftswettbewerben

1. Der Verband:
Für den Spielbetrieb ist der Verband verantwortlich.
2. Der Spielleiter:
Die Spielleiter werden vom Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts Wettkampf-/Mannschaftssport vorgeschlagen und vom Präsidium bestätigt. Sie können vom Präsidium abberufen werden.

Die Spielleiter sind in ihren Bereichen zuständig für den Spielbetrieb (Neuansetzungen, Tabellen, Spielwertungen, Spielberichtskontrollen, Ordnungsgelder, etc.).
3. Der Verein:
Der Verein ist verantwortlich für die Meldung, Neumeldung, Abmeldung, Ummeldung von Mannschaften sowie für die Einhaltung der TNB-Wettspielordnung und der ergänzenden Durchführungsbestimmungen.

Der Verein ist dazu verpflichtet, die gewählten Vereinsvertreter auf dem aktuellen Stand in nuLiga zu halten.

Beim Sport-, Jugend- und Jüngstenwart sowie Mannschaftsführer handelt es sich um Personen mit besonderen Aufgaben. Daher ist es zwingend erforderlich, dass die Kontaktdaten (E-Mail, Telefonnummer) dieser Personen im öffentlichen Bereich in nuLiga korrekt veröffentlicht sind. Es wird empfohlen, den Personen Vorsitzender, Sport- und Jugendwart das Recht „Vereinsadministration“ zu erteilen.

Personen, die das Recht der „Vereinsadministration“ besitzen, haben die Möglichkeit im Namen des Vereins zu handeln.

Bei Nichteinhaltung wird eine Bearbeitungsgebühr gemäß § 27 erhoben.

§ 7

Mannschaftsstärke

Im Rahmen der Mannschaftswettbewerbe wird der Mannschaftswettkampf in 4er- und 2er-Teams ausgetragen. In der folgenden Tabelle sind die Mannschaftsstärken in den einzelnen Spiel- und Altersklassen dargestellt.

Bezirksliga (BL)		Regionsliga (RL)		Regions- klasse (RK)
4er-Teams	2er-Teams	4er-Teams	2er-Teams	2er-Teams
Juniorinnen A	Juniorinnen U10	Juniorinnen A	Juniorinnen A	Juniorinnen A
Juniorinnen B	Junioren U10	Juniorinnen B	Juniorinnen B	Juniorinnen B
Juniorinnen C		Juniorinnen C	Juniorinnen C	Juniorinnen C
Junioren A		Junioren A	Junioren A	Junioren A
Junioren B		Junioren B	Junioren B	Junioren B
Junioren C		Junioren C	Junioren C	Junioren C
			Juniorinnen U10	Juniorinnen U10
			Junioren U10	Junioren U10
				Kleinfeld U8

Bei der Durchführung von Mannschaftswettbewerben mit 4er-Mannschaften werden vier Einzel und zwei Doppel ausgetragen.

Bei der Durchführung von Mannschaftswettbewerben mit 2er-Mannschaften werden zwei Einzel und ein Doppel ausgetragen.

§ 8

Meldung zu den Mannschaftswettbewerben

1.

Allgemein:

Die Meldung von Mannschaften und die Wahl der Spielklasse für die Mannschaftswettbewerbe muss jedes Jahr neu durch einen in nuLiga hinterlegten Vereinsadministrator erfolgen über das Spielsystem „nuLiga“ bis zu dem in den Durchführungsbestimmungen im Vorfeld der jeweiligen Freiluftsaison bekanntgegebenen Fristende.

Sofern in derselben Spiel- und Altersklasse sowohl 4er- als auch 2er-Teams gemeldet werden, haben die 4er-Teams grundsätzlich Vorrang und werden in nuLiga mit den vorderen Mannschaftsnummern bezeichnet.

2.

Nachmeldung/Ummeldung:

Nachmeldungen und nachträgliche Ummeldungen sind nur bis zu einem bestimmten Zeitpunkt möglich. Dieses Datum wird in den Durchführungsbestimmungen zur jeweiligen Saison bekannt gegeben. Für jede Nachmeldung oder nachträgliche Ummeldung wird eine Bearbeitungsgebühr gemäß § 27 erhoben.

3.

Spielzeiten: Freiluftsaison 01.04.-30.09.

Ausnahmen können vom Verband festgelegt und in den Durchführungsbestimmungen veröffentlicht werden.

4.1.

Zieht ein Verein eine gemeldete Mannschaft nach dem Meldetermin für die Freiluftsaison zurück, ist der Verein mit einem Ordnungsgeld gemäß § 27 zu belegen. Erfolgt die Zurückziehung bis zu dem in den Durchführungsbestimmungen im Vorfeld der jeweiligen Saison bekanntgegebenen Fristende (Eingang im Sportbüro des

TNB), wird diese Mannschaft vom Wettbewerb ausgeschlossen. Nachfolgende Mannschaften des Vereins dieser Altersklassen sind umzubenennen.

- 4.2. Grundsätzlich können Mannschaften per E-Mail vom Punktspielbetrieb zurückgezogen werden. Zurückziehungen von Mannschaften werden jedoch nur von dem in nuLiga hinterlegten Vorsitzenden, Sportwart oder Jugendwart berücksichtigt.

5. Meldegebühren:

Für jede gemeldete Mannschaft – auch wenn sie nach dem Meldeschluss wieder zurückgezogen wird – wird eine Meldegebühr erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

- 5.1. Die Mannschaftsmeldegebühren werden zentral vom Verband eingezogen.
- 5.2. Zahlt ein Verein die Gebühren nicht, wird er für die kommende Spielzeit mit allen Mannschaften von den Wettbewerben ausgeschlossen.

§ 9 Staffeleinteilung

- 1. Die Mannschaften spielen in verschiedenen Spielklassen mit Staffeln nach regionalen Gesichtspunkten.
- 2. Die Staffeleinteilung wird vom TNB Sportbüro erstellt und von den Regionsjugendwarten geprüft und genehmigt.
- 3. Sollten zwei Mannschaften eines Vereins in derselben Staffel eingeteilt sein, müssen sie ihren Wettkampf gegeneinander als erstes Punktspiel der Saison austragen.
- 4. Die 2. Mannschaft eines Vereines darf in einem Wettbewerb nicht in einer höheren Spielklasse als eine 1. Mannschaft spielen. Gleiches gilt für die 3. Mannschaft bezüglich der 2. Mannschaft usw.

§ 10 Spielgemeinschaften

- 1. Die Bildung von Spielgemeinschaften (SG) aus mehreren Vereinen ist gestattet.
- 2. Der meldende Verein ist für die Abwicklung der Punktspiele namensgebend verantwortlich und trägt die finanziellen Lasten der SG.
- 3. Eine Spielgemeinschaft ist, wenn der namensgebende Verein bei der namentlichen Mannschaftsmeldung Spieler eines anderen Vereins mit auf seine Liste setzt.
(in nuLiga -> im Vereinsbereich -> unter namentlicher Mannschaftsmeldung -> über Kästchen freigegebene SG-Spieler)
- 4. Ein Verein, der einen Spieler als SG Spieler meldet, muss sich eine Freigabe über nuLiga dafür vom abgebenden Verein einholen.
(Verhinderung von Meldungen ohne Kenntnis des Vereins)

§ 11 Spielberechtigung

- 1. Spielberechtigt in den Mannschaftswettbewerben sind alle Spieler, die Mitglied eines dem TNB oder eines anderen Landesverbands (sofern dieser Verein am Spielbetrieb des TNB teilnimmt) angeschlossenen Vereins sind und deren für den Spielbetrieb erforderliche Mitgliederdaten (insbes. Vorname, Name, Geschlecht, Geburtsjahr, Vereins-, Verbandszugehörigkeit, Mannschaft, Spiel- und Wettkampfergebnisse, Rangliste) in zentralen Tennis-Informationssystemen (z.B. nuLiga, tennis.de, mybigpoint) nicht anonymisiert wurden. Sie dürfen innerhalb einer Saison nur für einen Verein gemeldet werden und Mannschaftswettbewerbe bestreiten.

Ausnahmen:

- Spielgemeinschaften
Spieler, die als Spielgemeinschaft (SG) gemeldet werden, dürfen in einer zweiten Altersklasse spielen, aber nicht in der gleichen Altersklasse, in der sie als SG gemeldet sind.
- Spielen im Jugend- und Erwachsenenbereich
Ein jugendlicher Spieler darf in einer Erwachsenenmannschaft des Vereins spielen, aber gleichzeitig auch für eine Jugendmannschaft eines anderen Vereins (innerhalb des TNB).

Der Einsatz in einer zweiten Altersklasse am gleichen Tag ist nicht gestattet. Bei Verstößen wird ein Ordnungsgeld gemäß § 27 erhoben.

2. Alle Spieler müssen in nuLiga korrekt und einmalig angelegt werden. Das Anlegen mehrerer Datensätze eines Spielers in nuLiga ist nicht gestattet. Bei Verstößen wird eine Bearbeitungsgebühr gemäß § 27 erhoben.
3. Änderungen des Geschlechtes und des Geburtsjahres (Stammdatenänderungsanträge) können nur genehmigt werden, wenn eine Kopie des Personalausweises/ Geburtsurkunde innerhalb von 14 Tagen vorgelegt wird. Sollte keine Kopie eingereicht werden, wird dem Spieler die Spielberechtigung entzogen und eine Bearbeitungsgebühr gemäß § 27 erhoben.
4. Die Meldung bzw. der Einsatz in mehr als zwei Altersklassen im Jugend- und Erwachsenenbereich ist nicht zulässig. Jugendliche, die in der Jugend in zwei Altersklassen gemeldet werden, dürfen nicht bei den Erwachsenen gemeldet werden. Jugendliche, die bei den Erwachsenen gemeldet werden, dürfen nur in einer Altersklasse der Jugend gemeldet werden.

Die Meldung von Juniorinnen bei den Junioren ist in den Altersklassen Junioren U10 und Junioren C zulässig. Die Meldung von Junioren bei den Juniorinnen ist nicht zulässig.

Die gleichzeitige Meldung in den Altersklassen Juniorinnen C U12 und Junioren C U12 sowie Juniorinnen U10 und Junioren U10 ist nicht zulässig. Spielerinnen, die bei den Juniorinnen U10 Team Orange gemeldet werden, dürfen bei den Junioren U10 Team Green gemeldet werden, wenn keine Mannschaft bei den Juniorinnen U10 Team Green gemeldet ist.

Bei Verstößen wird ein Ordnungsgeld gemäß § 27 erhoben.

5. Ein Spieler, der für eine Mannschaft spielberechtigt ist, darf außer in dieser Mannschaft nur einmal ersatzweise in einer höheren Mannschaft der Altersklasse eingesetzt werden, jedoch nicht am selben Kalendertag. Bei einem weiteren Einsatz in einer höheren Mannschaft dieser Altersklasse verliert der Spieler die Spielberechtigung für die nachfolgenden Mannschaften.
Bei einem Verstoß wird ein Ordnungsgeld gemäß § 27 erhoben.
6. Für die Freiluftsaison müssen alle Spieler eine gültige Spiellizenz besitzen (siehe Spiellizenzordnung).
7. In zwei oder mehr Landesverbänden gleichzeitig gemeldet zu sein, ist nicht gestattet. Bei Verstößen wird ein Ordnungsgeld gemäß § 27 erhoben.
8. Verantwortlich für die gemeldeten Jugendlichen hinsichtlich der Sporttauglichkeit und dem Einverständnis des/der Erziehungsberechtigten ist der meldende Verein; der Jugend-/ Sportwart des Vereins bestätigt dieses durch seine Eingabe in nuLiga.

§ 12 Namentliche Mannschaftsmeldung

1. Jeder Verein muss seine Spieler namentlich in der Reihenfolge der Spielstärke gemäß LK-Rangliste (unter Berücksichtigung einer Nachkommastelle) in nuLiga eingeben, wobei Spieler von LK 22,0 bis LK 25,0 sowie Spieler, die sich in der gleichen LK befinden, in beliebiger Reihenfolge gemeldet werden können.

Bei Spielern, die in zwei identischen Altersklassen gemeldet werden, muss die Reihenfolge der beiden Spielermeldungen in diesen beiden Altersklassen gleich sein.

2. Namentliche Mannschaftsmeldungen müssen in nuLiga eingegeben werden. Der genaue Termin, bis wann die namentliche Mannschaftsmeldung für die Sommerrunde erfolgt sein muss, wird in den Durchführungsbestimmungen im Vorfeld der jeweiligen Saison bekanntgegeben. Bei Nichteinhaltung der dort genannten Termine wird eine Bearbeitungsgebühr gemäß § 27 erhoben.
3. Für Spieler, die auf Grund Ihrer Leistungsklasse in einer höheren Mannschaft gemeldet werden müssten, dort aber nicht spielen möchten, kann ein „Sperrvermerk“ beantragt werden. Dieser Antrag (als PDF auf www.tnb-tennis.de -> Punktspielbetrieb -> Jugend -> Antrag auf Sperrvermerk) muss während der namentlichen Mannschaftsmeldung an das Sportbüro des TNB gesendet werden. Spieler mit einem „Sperrvermerk“ dürfen in keiner anderen Mannschaft gemeldet werden. Dies gilt auch für das gleichzeitige Spielen im Jugend- und Erwachsenenbereich. Sie werden bei der Kontrolle durch die Verbände an die angegebene Position in der niedrigeren Mannschaft gesetzt.
4. Nach den genannten Terminen ist eine Änderung der namentlichen Mannschaftsmeldung nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag, der bis zu dem in den Durchführungsbestimmungen im Vorfeld der jeweiligen Saison bekanntgegebenen Fristende, im Sportbüro des TNB einzureichen ist, möglich.

Die namentlichen Mannschaftsmeldungen werden nach Meldeschluss für alle Vereine in nuLiga einsehbar. Binnen 7 Tagen kann dagegen eine schriftlich begründete Beschwerde im Sportbüro des TNB eingelegt werden. Der betroffene Verein erhält rechtliches Gehör. Zeitgleich prüft auch der Verband die Meldungen.

Für sämtliche Änderungen und Nachmeldungen in der namentlichen Mannschaftsmeldung wird eine Bearbeitungsgebühr gemäß § 27 erhoben.

- 5.1 4er-Mannschaften: Die ersten 4 Spieler der namentlichen Mannschaftsmeldung sind nur für die 1. Mannschaft spielberechtigt. Gleiches gilt für die Nummern 5 bis 8 in Bezug auf die 2. Mannschaft usw.; kein Spieler darf in einer niedrigeren Mannschaft als für die gemeldete spielen.
- 5.2 2er-Mannschaften: Die ersten 2 Spieler der namentlichen Mannschaftsmeldung sind nur für die 1. Mannschaft spielberechtigt. Gleiches gilt für die Nummern 3 und 4 in Bezug auf die 2. Mannschaft usw.; kein Spieler darf in einer niedrigeren Mannschaft als für die gemeldete spielen.
- 5.3 Bei nachträglicher Abmeldung einer Mannschaft bis zu dem in den Durchführungsbestimmungen im Vorfeld der jeweiligen Saison bekanntgegebenen Fristende sind die ersten 4 Spieler der namentlichen Mannschaftsmeldung für die nächsttiefer spielende Mannschaft spielberechtigt. Gleiches gilt für die Spieler 5 bis 8 für die nächst tiefer spielende Mannschaft, usw.

Vorstehende Regelungen gelten entsprechend für 2er-Mannschaften.

§ 13

Plätze

1. Für jeden Mannschaftswettkampf (Sommer) müssen mindestens zwei Plätze gleichen Belages zu Beginn der Spiele zur Verfügung gestellt werden, jedoch dürfen bereits laufende Wettspiele nicht unter- oder abgebrochen werden. Bei gemischten Anlagen hat die höher spielende Mannschaft Aschenplätze zu benutzen. Bei Klassengleichheit entscheidet der Oberschiedsrichter durch Los.
Sind für Freiluftplätze (keine Aschenplätze) besondere Schuhe erforderlich, ist dies dem Gastverein zusammen mit der Einladung zum Spieltermin mitzuteilen.
Kann der Heimverein der Gastmannschaft wegen begonnener Wettspiele zur vereinbarten Anfangszeit keinen Platz anbieten, muss der Gastverein mindestens zwei Stunden warten. Das Angebot, den Wettkampf ggf. zunächst auf nur einem Platz zu beginnen, ist zu akzeptieren.
Bei schlechter Witterung verlängert sich die Wartepflicht (vergl. § 15 Abs. 4).
2. Ganzjahresplätze mit Ziegelmehleinstreuung (genormt nach DIN) / mit Sandplatzoberfläche mit ITF-Zertifizierung „Clay-Court 1 – Slow“ sind herkömmlichen Aschenplätzen gleichgestellt und können für Wettkämpfe innerhalb des TNB auch gemischt genutzt werden. Die Ganzjahresplätze mit der entsprechenden ITF-Zertifizierung sind auf der Homepage des TNB veröffentlicht und einsehbar.
3. Die Austragung von Mannschaftswettkämpfen und Fortsetzung begonnener Wettspiele unter Flutlicht, in einer Halle sowie auf Tennisplätzen mit Überdachung ohne Seitenwände ist nur erlaubt, wenn die beteiligten Mannschaftsführer einverstanden sind. Über das beiderseitige Einverständnis ist ein entsprechender Vermerk in den Spielbericht aufzunehmen.
4. Der Tausch des Heimrechts ist nur mit Zustimmung des zuständigen Spielleiters zulässig. Dabei gehen sämtliche Pflichten (u.a. Bereitstellung Plätze und Bälle, Ergebniseingabe) an die neue Heimmannschaft über. Der Wettkampf wird für beide Mannschaften mit 0:6 / 0:3 gewertet, wenn eine nicht zulässige Verlegung abgesprochen wurde. Gleichzeitig erhalten beide Vereine ein Ordnungsgeld gemäß §27.
5. Wenn der Spielort innerhalb des Heimrechts verändert wird, ist dies der Gastmannschaft und dem Spielleiter schriftlich mitzuteilen. Innerhalb von 24 Stunden vor Spielbeginn ist eine Verlegung des Spielortes nur mit schriftlicher Zustimmung der Gastmannschaft und des Spielleiters zulässig. Der Wettkampf wird für beide Mannschaften mit 0:6 / 0:3 gewertet, wenn eine nicht zulässige Verlegung des Spielortes abgesprochen wurde. Gleichzeitig erhalten beide Vereine ein Ordnungsgeld gemäß § 27.
6. Für die Teilnahme an den Hallenwettbewerben sind für die Durchführung einer jeden Begegnung (auf allen Ebenen) zwei Spielfelder gleichen Bodens in einer Tennishalle, d.h. in einer Halle, in der nur Tennisfeldbegrenzungen vorhanden sind, von Beginn der Spiele an erforderlich. Der TNB kann nach Sichtung einer Halle eine Ausnahmegenehmigung für die Nutzung dieser Halle aussprechen. Der Heimverein muss dem Gastverein mitteilen, welcher Bodenbelag sich in der Halle befindet und welche Schuhe vorgeschrieben sind.

§ 14

Wettkampftermine

1. Die Wettkampf- und Ausweichtermine aller Spielklassen werden von der Jugendkommission einheitlich festgelegt. Die Wettkämpfe müssen zu den angesetzten Terminen, ausgetragen werden, sofern keine Verlegung nach Absatz 5 bzw. 6 vereinbart wurde.

2. Die im Terminplan angegebenen Ausweichtermine gelten nur für aus Witterungsgründen oder Dunkelheit ausgefallene oder abgebrochene Wettkämpfe in der vorgesehenen zeitlichen Reihenfolge, d.h. offizielle Ausweichtermine dürfen nicht für Verlegungen benutzt werden.
Bei Verstoß wird ein Ordnungsgeld gemäß § 27 erhoben.
3. Spertermine können vom TNB benannt werden. Wettkämpfe dürfen nicht auf diese Termine gelegt werden. Ausnahmen und genaue Daten werden in den Durchführungsbestimmungen definiert.
Bei Verstoß wird ein Ordnungsgeld gemäß § 27 erhoben.
4. Zusatzspieltage können vom TNB benannt werden. Wettkämpfe dürfen auf diese Termine gelegt werden (in gegenseitigem Einvernehmen). Genaue Daten werden in den Durchführungsbestimmungen definiert.
5. Vorverlegte und nachverlegte Wettkampftermine ersetzen den offiziellen Wettkampftermin und sind in nuLiga einzutragen.
6. Spielverlegungen müssen im gegenseitigen Einvernehmen bis zu 24-Stunden vor dem offiziellen Spieltermin im Terminmodul in nuLiga vorgenommen werden. Innerhalb des 24-Stunden Zeitraums sind Spielverlegungen nur mit Zustimmung des zuständigen Spielleiters zulässig. Der Wettkampf wird für beide Mannschaften mit 0:6 / 0:3 gewertet, wenn eine nicht zulässige Verlegung abgesprochen wurde. Bei Verstoß wird ein Ordnungsgeld gemäß § 27 erhoben.
7. Es dürfen **keine** Spiele vor dem in den Durchführungsbestimmungen im Vorfeld der jeweiligen Saison bekanntgegebenen Termin (komplettes Wochenende) gelegt werden. Bei Verstoß wird ein Ordnungsgeld gemäß §27 erhoben.
8. Der TNB kann über eine Verlängerung der Saison entscheiden und Wettkämpfe nach dem in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen genannten Termin ansetzen.
9. Der Wettkampf wird für beide Mannschaften mit 0:6 / 0:3 gewertet, wenn eine nicht zulässige Verlegung abgesprochen wurde. Gleichzeitig erhalten beide Vereine ein Ordnungsgeld gemäß § 27.

§ 15 Anfangszeit am Wettkampftermin

1. Die Anfangszeit am Wettkampftag ist samstags zwischen 09:00 und 14:00 Uhr. Der Heimverein bestimmt die Anfangszeit und gibt diese für alle Punktspiele bis spätestens zu dem in den Durchführungsbestimmungen im Vorfeld der Saison bekanntgegebenen Fristende in das Terminmodul von nuLiga ein. Eine Anfangszeit im o. g. Zeitraum kann vom Gastverein nicht abgelehnt werden. Der Gastverein hat eine Einladung innerhalb von 7 Tagen im Terminmodul zu beantworten. Der Termin gilt danach als bestätigt!

Der Heimverein kann bei der Einladung mit der Terminbestimmung festlegen, dass bei 4er-Mannschaften auf vier Plätzen begonnen wird. Diese Festlegung ist für beide Seiten bindend.
2. Andere Anfangszeiten, auch an anderen Tagen, oder am Wettkampftag selbst sind nur im gegenseitigem Einvernehmen beider Vereine möglich und über das Terminmodul in nuLiga zu vereinbaren. Sollte es zu keiner Einigung bis zu dem in den Durchführungsbestimmungen im Vorfeld der jeweiligen Saison bekanntgegebenen Fristende kommen, dann gilt der offizielle Spieltermin um 9:00 Uhr.

Spielverlegungen am Wettkampftag (andere Anfangszeit) müssen im gegenseitigen Einvernehmen bis zu 24 Stunden vor dem offiziellen Spieltermin im Terminmodul in nuLiga vorgenommen werden. Innerhalb des 24-Stunden Zeitraums sind Spielverlegungen nur mit Zustimmung des zuständigen Spielleiters zulässig. Der Wettkampf wird für beide Mannschaften mit 0:6 / 0:3 gewertet, wenn eine nicht zulässige Verlegung abgesprochen wurde. Gleichzeitig erhalten beide Vereine ein Ordnungsgeld gemäß § 27.

3. Wettkampfbeginn ist der erste Aufschlag eines beliebigen Einzels.
4. Bei schlechter Witterung darf der Oberschiedsrichter den Wettkampf erst nach folgenden Wartezeiten nach der festgelegten Anfangszeit absagen:
Spielbeginn vor 13 Uhr : 3 Stunden
Spielbeginn ab 13 Uhr: 2 Stunden

§ 16 Oberschiedsrichter (OSR)

1. Alle Mannschaftsspiele müssen von einem Oberschiedsrichter (Mindestalter 18 Jahre) geleitet werden.
2. Der vom gastgebenden Verein zu stellende oder vom Spielleiter eingesetzte Oberschiedsrichter muss während der gesamten Dauer des Mannschaftsspiels anwesend sein und darf an keinem Mannschaftsspiel teilnehmen und sich auch nicht als Betreuer oder Schiedsrichter betätigen. Er ist den Spielern vor Beginn des Mannschaftsspiels namentlich vorzustellen.
3. Ist weder der Oberschiedsrichter noch in seiner Abwesenheit der von ihm ernannte Stellvertreter anwesend, so übernimmt, sofern sich die beiden Mannschaftsführer nicht auf eine Person einigen, der Mannschaftsführer der Gastmannschaft seine Rechte und Pflichten.

Sofern ein Mannschaftsführer (Gast oder Heim) das Amt des Oberschiedsrichters übernimmt, ist dieser der Verpflichtung, nicht am Mannschaftsspiel teilzunehmen, enthoben und sofort als Oberschiedsrichter auf dem Spielbericht einzutragen.

4. Der Oberschiedsrichter hat vor Beginn des Wettkampfes mit den Mannschaftsführern eine Besprechung abzuhalten. Dabei sollen alle mit der Durchführung des Wettkampfes zusammenhängenden Fragen geklärt und entsprechende Vereinbarungen oder Entscheidungen getroffen werden.
5. Der OSR hat neben seinen Rechten und Pflichten nach § 50 der Wettspielordnung des DTB (WSpO-DTB) folgende Aufgaben:
 - 5.1 Prüfung der Spielberechtigungen anhand der Mannschaftsmeldungen. Jeder Spieler hat auf Verlangen zur Überprüfung der Spielberechtigung dem OSR ein Identifikationspapier vorzulegen.
 - 5.2 Prüfung der Mannschaftsaufstellungen und der Anwesenheit der Spieler anhand der namentlichen Mannschaftsmeldungen.
 - 5.3 Der Oberschiedsrichter hat das Recht und die Pflicht, sämtliche für die Durchführung der Mannschaftswettkämpfe erforderlichen Anordnungen und Entscheidungen zu treffen. Seine Entscheidungen sind endgültig.
 - 5.4 Den Anordnungen des OSR ist zunächst Folge zu leisten, unbeschadet der Möglichkeit, Einspruch dagegen zu erheben.

- 5.5 Der DTB-Verhaltenskodex für Tennisspieler kann nur angewendet werden, wenn der OSR mindestens im Besitz einer gültigen DTB-B-Oberschiedsrichterlizenz ist.
6. Bei Unterbrechung eines Mannschaftsspiels und Fortsetzung an einem anderen Tag kann der gastgebende Verein oder der Spielleiter einen anderen Oberschiedsrichter als am Austragungstag einsetzen.
7. Falls Wettspiele ohne Schiedsrichter durchgeführt werden, muss der Oberschiedsrichter die Rechte des Schiedsrichters bezüglich der Unterbrechungen und pünktlichen Wiederaufnahme nach erlaubten Pausen wahrnehmen (siehe § 19). Im Übrigen gilt die „ITF-Regel Spielen ohne Schiedsrichter“ (§ 18).

§ 17 Mannschaftsaufstellungen

1. Bis zu der festgesetzten Anfangszeit müssen die Mannschaftsführer dem Oberschiedsrichter (OSR) die namentliche Aufstellung der Einzelspieler in der Reihenfolge der namentlichen Mannschaftsmeldung schriftlich übergeben, der sie in den Spielberichtsbogen einträgt. Anschließend gibt er den beiden Mannschaftsführern gleichzeitig die jeweilige Mannschaftsaufstellung zur Kenntnis (Offenlegung). Auch bei fehlenden Mannschaftsmeldeformularen ist das Spiel durchzuführen. Vom Oberschiedsrichter ist ein entsprechender Vermerk im Spielberichtsbogen und in nuLiga vorzunehmen.
2. Spätestens 15 Minuten nach Beendigung des letzten Einzels haben die Mannschaftsführer dem Oberschiedsrichter die namentliche Aufstellung der Doppel schriftlich zu übergeben, der wie unter Absatz 1 verfährt.
- Die Doppel beginnen spätestens 15 Minuten nach Abgabe der Aufstellung, es sei denn, die Mannschaftsführer und der Oberschiedsrichter einigen sich auf eine andere Regelung.
3. Die Aufstellung der Einzel und Doppel ist nach Offenlegung an diesem Tag endgültig und darf nicht mehr geändert werden. Ein Spieler gilt im Einzel bzw. im Doppel nach Offenlegung der Mannschaftsaufstellung als eingesetzt, auch wenn sich herausstellt, dass der Spieler bei Abgabe und Offenlegung der Mannschaftsaufstellung nicht anwesend war.
4. Spielberechtigt für die Einzel und Doppel sind die Spieler der Mannschaftsmeldung, die bei Abgabe der Einzel- bzw. Doppelaufstellung anwesend und objektiv spielfähig sind.
- Dabei gilt: Spieler die anwesend, aber objektiv nicht spielfähig sind - z.B. Gips, Krücken, etc. ... - dürfen nicht aufgestellt werden um ein Aufrücken der nachfolgenden Spieler zu verhindern. Denn Spielberechtigung setzt eine objektive Spielfähigkeit voraus.
- Wer sein Einzel ohne zu spielen abgegeben hat, ist im Doppel nicht spielberechtigt.
5. Sind zu dem Zeitpunkt, der für die Abgabe der Mannschaftsaufstellung festgesetzt ist, in der Mannschaftsaufstellung aufgeführte Einzel- oder Doppelspieler nicht anwesend, so rücken die anwesenden Einzelspieler oder Doppelpaare auf.
- Der Oberschiedsrichter muss so viele Wettspiele mit dem Ergebnis 6:0, 6:0 der vollzählig aufgestellten Mannschaft gutschreiben, wie der gegnerischen Mannschaft Einzelspieler oder Doppelpaare – unter Berücksichtigung von § 16 Abs. 3 – fehlen.

Die in den Doppeln einzusetzenden Spieler erhalten Platzziffern von 1 bis 4 in der Reihenfolge der Mannschaftsmeldung. Die Summe der Platzziffern eines Doppelpaares darf nicht größer sein als die der folgenden. Der Spieler mit der Platzziffer 1 darf bei gleicher Platzziffer auch im zweiten Doppel genannt werden.

6. Die Einzel werden in der Reihenfolge 2-4 und 1-3, die Doppel 1-2 gespielt, es sei denn, die Mannschaftsführer und der Oberschiedsrichter einigen sich auf eine andere Regelung oder es wurde bei der Terminbestimmung (§ 15.1) festgelegt, dass auf 4 Plätzen begonnen wird.

§ 18 Mannschaftsführer und Betreuer

1. Jede Mannschaft hat vor Beginn des Wettkampfes dem Oberschiedsrichter einen Mannschaftsführer (MF) zu benennen, der namentlich im Spielberichtsbogen zu vermerken und allein berechtigt ist, als Sprecher seiner Mannschaft gegenüber dem Oberschiedsrichter aufzutreten.
2. Reklamationen von Spielern während des Wettkampfes sind nur über den Mannschaftsführer dem Oberschiedsrichter vorzutragen. Nimmt der Mannschaftsführer am Wettkampf teil, muss er für die Dauer seines Wettspieles einen Stellvertreter benennen.
3. Spieler dürfen bei einem Wettkampf während des Wettspiels (Einzel bzw. Doppel) von einem Betreuer beraten werden, wenn dieser auf dem Platz sitzt. Die Rechte des Mannschaftsführers bleiben hiervon unberührt. Diese Beratung ist während einer Satzpause und beim Seitenwechsel am Ende eines Spieles, jedoch nicht beim Seitenwechsel nach dem ersten Spiel eines jeden Satzes und nicht während eines Tie-Break-Spieles, erlaubt.
4. Wenn ein Betreuer oder sonstige einem Spieler zuzurechnende Personen gegen den sportlichen Anstand grob verstoßen, kann der TNB den zugehörigen Spieler die Spielberechtigung vorübergehend entziehen. Je nach Schwere des Verstoßes, kann der zugehörige Spieler für ein oder mehrere Punktspiele gesperrt werden.

§ 19 Wettspielunterbrechungen – Pausen

1. Bei einer jeden während des Wettspiels durch Unfall erlittenen Verletzung kann der Ober-/Schiedsrichter eine Unterbrechung des Wettspiels von drei Minuten ab Behandlungsbeginn zulassen. Diese Pause muss entweder sofort oder spätestens beim nächsten Seitenwechsel bzw. nach Abschluss eines Satzes genommen werden.

Zur Behandlung jeder Art von Krämpfen dürfen jedem Spieler nur zwei Pausen beim Seitenwechsel (90 Sekunden) bzw. nach Abschluss eines Satzes (120 Sekunden) gewährt werden.

Als Verletzung durch Unfall gelten u.a. Verrenkungen, Verstauchungen, Zerrungen, blutende Verletzungen, die unfallbedingt während des Wettspiels auftreten. (Bei blutenden Verletzungen darf der Wettkampf erst nach Stillen der Blutung fortgesetzt werden.)

Als Verletzung durch Unfall gelten nicht vor Wettspielbeginn vorhandene Krankheiten, Leiden oder Verletzungen, letztere, sofern sie sich nicht während des Wettspiels ernsthaft verschlechtern.

Eine Beeinträchtigung der körperlichen Leistungsfähigkeit aus natürlicher Ursache, also z.B. auf Grund von Unpässlichkeit, Anstrengung oder Ermüdung, darf nicht als Verletzung durch Unfall gewertet werden.

2. Der Anspruch auf Ruhepause nach dem 2. Satz entfällt.

3. Wenn ein Spieler nach einer Unterbrechung oder Pause das Wettspiel nicht rechtzeitig wieder aufnimmt, hat er dieses verloren (siehe § 17 Abs.5).
4. Jugendliche der U 10 und jünger haben Anspruch auf 5 Minuten Pause nach dem ersten Satz; dies gilt auch, wenn sie bei den Mannschaftswettbewerben höherer Altersklassen eingesetzt werden.

§ 20 Verspätetes oder Nichtantreten von Mannschaften

1. Kann eine Mannschaft zu einem Spieltag nicht antreten, dann sind der Gegner und der Spielleiter rechtzeitig schriftlich zu informieren, um unnötige Anfahrten und Vorbereitungen zu vermeiden. Des Weiteren gilt die Regelung von §20 Abs. 4.
2. Tritt eine Mannschaft (Heim oder Gast) bis zu 30 Minuten nach der offiziellen Anfangszeit an, so ist das Spiel mit einem entsprechenden Vermerk im Spielbericht trotzdem durchzuführen. Dabei gilt, dass die verspätete Mannschaft verpflichtet ist, die namentliche Aufstellung dem Oberschiedsrichter (OSR) innerhalb der 30 Minuten zu übergeben, wobei nur spielberechtigte Spieler gem. § 17.4 aufgestellt werden dürfen. Die Verspätung ist auf dem Spielberichtsbogen vom Oberschiedsrichter zu vermerken und vom Heimverein in nuLiga einzutragen. Ein Ordnungsgeld ist gemäß § 27 zu erheben.
3. Tritt eine Mannschaft später als 30 Minuten nach der offiziellen Anfangszeit an, welches durch den Oberschiedsrichter und sofern kein Oberschiedsrichter benannt, durch den anwesenden Mannschaftsführer festgestellt wird, so gilt:
 - a. Ist der Gegner einverstanden, so kann das Spiel durchgeführt und entsprechend seinem Ausgang gewertet werden. In diesem Fall kann die Wertung später nicht wegen verspäteten Antretens angefochten werden.
 - b. Ist der Gegner nicht einverstanden, so wird das Spiel als verloren gewertet.
 - c. Die gegnerische Mannschaft ist unverzüglich von einer Verspätung zu unterrichten.Ein Ordnungsgeld ist gemäß § 27 zu erheben.
4. Ist eine Mannschaft zu einem angesetzten Wettkampf nicht angetreten, wird dieser mit 0:6 / 0:3 verloren gewertet. Der Spielbericht ist mit entsprechendem Vermerk (Status: „w.o. - Mannschaft nicht zur Begegnung angetreten“) in nuLiga einzugeben; es wird ein Ordnungsgeld gemäß § 27 erhoben.
5. Eine Mannschaft gilt als nicht angetreten, wenn sie 30 Minuten nach der offiziellen Anfangszeit mit weniger als 3 Spielern bei 4er-Mannschaften erscheint. Eine 2er-Mannschaft gilt nur als angetreten, wenn sie mit 2 Spielern erscheint.
6. Mannschaften, die zweimal nicht antreten, scheiden aus der laufenden Runde aus. Alle bisher erzielten Ergebnisse werden nicht gewertet.
7. Der Wettkampf wird für beide Mannschaften mit 0:6 / 0:3 gewertet, wenn eine nicht zulässige Verlegung abgesprochen wurde. Gleichzeitig erhalten beide Vereine ein Ordnungsgeld gemäß § 27.
8. Wird ein Wettkampf durch höhere Gewalt oder durch nicht vorhersehbare Umstände am Heimatort bzw. auf dem Anfahrtsweg verhindert, so erfolgt eine Neuansetzung durch den Spielleiter. Die nicht antretende Mannschaft hat den Gegner und den Spielleiter unverzüglich zu unterrichten und die angegebenen Gründe nachzuweisen! Insbesondere sind ein möglicher rechtzeitiger Reiseantritt und entsprechende Bemühungen zu beweisen.

(Anmerkung: Stau auf der Autobahn gilt i. d. R. nicht als höhere Gewalt!)

§ 21 Nicht begonnene/abgebrochene Wettkämpfe

1. Verzichtet eine Mannschaft in einem begonnenen Wettkampf auf die Austragung einzelner Wettspiele (Einzel oder Doppel) – wobei verletzungsbedingte Ausfälle ausgenommen sind – oder weigert sie sich ansonsten den Anordnungen des Oberschiedsrichters Folge zu leisten, werden die nicht begonnen bzw. nicht beendeten Wettspiele des entsprechenden Wettkampfes (Einzel oder Doppel) und alle bisher gewonnenen Wettspiele mit 0:6, 0:6 gegen sie gewertet. Es wird ein Ordnungsgeld gemäß § 27 erhoben.
2. Bricht ein Spieler bzw. Doppelspieler ein Wettspiel vor dessen Beendigung ab oder wird das Wettspiel infolge Verschuldens eines Spielers abgebrochen, werden die bis zum Abbruch gewonnenen Spiele und Sätze gezählt. Im nuLiga Spielbericht ist die Markierung beim unterlegenen Spieler auf „w.o.“ zu setzen und der Spielstand zum Zeitpunkt des Spielabbruches einzutragen. Die zum Gewinn des Wettspiels noch erforderliche Anzahl von Sätzen und Spielen werden für den Gegner gewertet. Es wird ein Ordnungsgeld gemäß § 27 erhoben, wobei verletzungsbedingte Ausfälle ausgenommen sind.
3. Ein Abbruch wegen schlechter Witterung darf erst nach dreistündiger Wartezeit nach der festgelegten Anfangszeit erfolgen, ein Abbruch einer Begegnung wegen fehlender Plätze darf erst nach zwei Stunden Wartezeit erfolgen (vgl. § 15.4 und § 13.1).
- 3.1 Kann ein Wettkampf aufgrund der Wittersituation und der nachweislichen Unspielbarkeit der Plätze überhaupt nicht mehr angesetzt werden, darf der OSR im Einvernehmen mit beiden Mannschaftsführern das Wettspiel auch früher absetzen. Beim neu anzusetzenden Spieltermin (spätestens nächster Ausweichtermin, der noch von keiner der betroffenen Mannschaften für eine früher erforderlich gewordene Verlegung belegt worden ist) kann auch mit Spielern, die in der ursprünglichen Aufstellung nicht benannt waren, aufgestellt werden. Der neue Spieltermin ist in nuLiga (Status: „unterbrochen und/oder verschoben auf“) einzugeben.
- 3.2 Bei einem Spielabbruch nach 3. bzw. 3.1 ist der Spielbericht mit einem entsprechenden Vermerk, ggf. dem Spielstand beim Abbruch, und der neuen Terminvereinbarung (spätestens nächster Ausweichtermin, der noch von keiner der betroffenen Mannschaften für eine früher erforderlich gewordene Verlegung belegt worden ist) über die Fortsetzung des Wettkampfes zu versehen und in nuLiga (Status: „unterbrochen und/oder verschoben auf“) einzugeben. Bei Fortsetzung des Wettkampfes ist ein neuer Spielbericht zu erstellen, in dem bereits erzielte Ergebnisse einzutragen sind.
- 3.3 Sind zwar die Einzelwettspiele beendet worden, konnten aber alle Doppel noch nicht begonnen werden obwohl deren Aufstellung bereits erfolgt war, können die Doppel beim Fortsetzungstermin neu aufgestellt werden.
4. Muss ein Wettkampf in der Halle aus Zeit-/Platzmangel vorzeitig beendet werden, werden zunächst die bis zum Abbruch der Begegnung beendeten Wettspiele gezählt. Angefangene Wettspiele werden zugunsten der Gastmannschaft zum Satzgewinn aufgerundet, noch nicht begonnene Wettspiele werden der Gastmannschaft mit 6:0, 6:0 gutgeschrieben. Ein Ordnungsgeld ist gemäß § 27 zu erheben.

§ 22 Fortsetzung unter-/abgebrochener Wettkämpfe – Einsatz von Ersatzspielern

1. Wird auf Anordnung des Oberschiedsrichters wegen Unspielbarkeit der Plätze, Einbruchs der Dunkelheit oder ähnlichen anderen außergewöhnlichen Umständen

ein Einzel- oder Doppelspiel unter- bzw. abgebrochen, ist bei Fortsetzung des Wettspiels in jedem Falle beim Stand im Augenblick des Abbruchs weiter zu spielen; bis dahin erzielte Sätze, Spiele und Punkte bleiben erhalten.

2. Der abgebrochene Wettkampf und die Fortsetzung dieses Wettkampfes gelten als ein Wettkampf auch im Hinblick auf den einmaligen ersatzweisen Einsatz eines Spielers in einer höheren Mannschaft bzw. Altersklasse.
Die bereits begonnenen Spiele der höherklassigen Mannschaften haben Vorrang.
3. Ersatzspieler können bei der Fortsetzung des Wettkampfes für noch nicht begonnene Wettspiele eingesetzt werden. Es sind Spieler, die in der ursprünglichen Aufstellung nicht benannt waren und in der Mannschaftsmeldung hinter dem zu Ersetzenden stehen. Dies gilt für Einzel- und Doppelspiele.
4. Werden Ersatzspieler im Einzel eingesetzt, gilt für die Aufstellung der Doppel an diesem Spieltag die Reihenfolge der namentlichen Mannschaftsmeldung, nicht die Aufstellung.

§ 23 Wertung des Wettkampfes

1. Setzt eine Mannschaft einen nicht spielberechtigten Spieler im Einzel ein, wird dieser Wettkampf für diesen Verein mit 0:6 / 0:3 Matchpunkten als verloren gewertet. Setzt eine Mannschaft einen nicht spielberechtigten Spieler im Doppel ein, werden sämtliche Doppel für diesen Verein als verloren gewertet. Es wird ein Ordnungsgeld gemäß § 27 erhoben.
2. Setzt eine Mannschaft in einem Wettkampf einen Spieler unter falschem Namen ein, wird ein Ordnungsgeld gemäß § 27 erhoben. Die gegen diese Mannschaft erzielten Ergebnisse gehen nicht in die Wertung ein.
Über zusätzliche disziplinarische Konsequenzen gegen den Spieler bzw. den Verein entscheiden die zuständigen Gremien des TNB
3. Die Mannschaftswettkämpfe werden nach gewonnenen oder verlorenen Begegnungen mit jeweils 2 Gewinn- oder Verlustpunkten gewertet. Bei 4er-Mannschaften erfolgt bei Gleichstand 3:3 Punkteteilung.
4. Jedes gewonnene Einzel oder Doppelwettspiel wird mit einem Matchpunkt sowie mit 2:0 oder 2:1 Sätzen und der Anzahl der Spiele gewertet.
5. In allen Ligen und Altersklassen wird der 3. Satz im Einzel und im Doppel als Match-Tie-Break bis 10 Punkte gespielt wird.

Das Ergebnis ist mit den tatsächlich gespielten Punkten in den Spielbericht einzugeben (z.B. 10:2 oder 15:13). Der Match-Tie-Break wird für den Sieger im Spielberichtsbogen und in der Tabelle mit 1:0 Sätzen und 1:0 Spielen gewertet. (Siehe auch Anhang V ITF-Tennisregeln).
6. Nicht ausgetragene Einzel- oder Doppelwettspiele werden jeweils mit einem Matchpunkt sowie 2:0 Sätzen und 12:0 Spielen gewertet.
7. Haben Einzel- oder Doppelpaarungen entgegen der richtigen Aufstellung gegen falsche Gegner gespielt, werden diese Wettspiele nicht gewertet. Es wird ein Ordnungsgeld gemäß § 27 erhoben.

Sind die Wettspiele noch nicht beendet, beginnen die richtigen Paarungen neu.

8. Hat eine Mannschaft ein oder mehrere Einzel falsch aufgestellt, wird dieser Wettkampf für diesen Verein mit 0:6 / 0:3 Matchpunkten als verloren gewertet. Verstößt ein Verein gegen die Reihenfolge im Doppel, werden sämtliche Doppel für diesen Verein als verloren gewertet. Es wird ein Ordnungsgeld gemäß § 27 erhoben.
9. Bei Spielen, in denen ein Sieger ermittelt werden muss, z.B. im KO-System oder bei Entscheidungsspielen, ist bei Punktegleichstand von 3:3 derjenige Sieger, der mehr Sätze gewonnen hat. Sind auch diese gleich, entscheiden die Spiele. Sollte auch bei diesen ein Gleichstand herrschen, entscheidet das Los.

§ 24 Spielbericht – Ergebnisdienst

1. Vor Beginn eines jeden Wettkampfes ist vom Oberschiedsrichter der Spielbericht auf dem vorgeschriebenen Formular vorzubereiten, auf dem die Resultate der Wettkämpfe eingetragen werden. Der Spielbericht verbleibt beim Heimverein und ist dem Spielleiter auf Verlangen vorzulegen. Die Gastmannschaft erhält eine Kopie. Verantwortlich hierfür ist der Heimverein. Kann der Originalspielbericht nicht vorgelegt werden, ist der Original-Spielbericht nicht vollständig ausgefüllt oder wurde der Original-Spielbericht nicht exakt in nuLiga übernommen, wird ein Ordnungsgeld gemäß § 27 erhoben.
2. Jeder Spielbericht muss vom Oberschiedsrichter sowie den beiden Mannschaftsführern unterschrieben werden; dies gilt auch bei nicht begonnenen oder abgebrochenen Wettkämpfen.
3. Das Spielergebnis ist vom gastgebenden Verein vollständig und richtig bis zum nächsten Kalendertag um 10:00 Uhr in nuLiga einzugeben (Bsp.: gespielt am Sa., 09.05. → Eingabe am So., 10.05. bis 10:00 Uhr). Bei Verstößen wird ein Ordnungsgeld gemäß § 27 erhoben.
4. Bei Widersprüchen gegen online eingegebene Ergebnisse, Protesten und Einsprüchen gilt nur der Original-Spielbericht als Beweismittel. Er ist vom Heimverein bis zum Ende der Saison aufzubewahren und auf Anforderung den zuständigen Gremien (TNB-Protestausschuss, Spielausschuss, Disziplinarausschuss usw.) vorzulegen.
5. Wird in den Spielbericht ein manipuliertes Wettkampfergebnis, nicht am Wettkampf teilnehmende Spieler oder ein falsches Spieldatum eingetragen, werden beide Mannschaften mit sofortiger Wirkung vom Spielbetrieb ausgeschlossen. Es wird gegen beide Vereine ein Ordnungsgeld gemäß § 27 erhoben. Die gegen diese Mannschaften erzielten Ergebnisse gehen nicht in die Wertung ein.

§ 25 Proteste

1. Gegen die Wertung eines Wettkampfes (§ 23 ff.) kann ein Verein innerhalb von 7 Tagen nach dem Spieltag, gegen Entscheidungen des zuständigen Spielleiters bzw. die Erhebung eines Ordnungsgeldes kann ein Verein innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt des Ordnungsgeldbescheids beim TNB Sportbüro einen Protest einlegen.
2. Der Protest muss schriftlich bei gleichzeitiger Zahlung der Protestgebühr in Höhe von 50,- Euro erfolgen. Die Gebühr ist ausschließlich auf die Konten des TNB e.V. zu entrichten.
3. Über den Protest entscheidet nach Eingang aller Unterlagen bei Vorfällen
 - a) in der Bezirksliga der Protestausschuss,
 - b) in Spielklassen unterhalb der Bezirksliga die durch den Sportwart des TNB zu benennenden Protestobleute, die in den Durchführungsbestimmungen zur

jeweiligen Saison bekanntgegeben werden.

4. Die Protestentscheidung wird den beteiligten Vereinen mitgeteilt und ist zu akzeptieren. Das Sportbüro und die Spielleiter erhalten Kopien der Entscheidung.
5. Die Protestgebühr ist vom rechtlich unterliegenden Verein zu tragen. Bei einem Vergleich ist nach billigendem Ermessen zu entscheiden.

§ 26 Einsprüche

1. Gegen eine Protestentscheidung kann sowohl der betroffene Verein als auch der Landesverband (TNB e.V.) innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung Einspruch mit Begründung beim Sprecher des TNB-Spielausschusses einlegen. Dem Sportbüro des TNB, sowie dem zuständigen Spielleiter sind Kopien auszuhändigen.
2. Der Einspruch muss schriftlich und vom betroffenen Verein zusätzlich bei gleichzeitiger Zahlung der Einspruchsgebühr in Höhe von 100,- Euro erfolgen.
3. Über die Einsprüche entscheidet der Spielausschuss des TNB.
4. Die Einspruchsentscheidung wird den beteiligten Vereinen mitgeteilt. Das Sportbüro des TNB und der Spielleiter erhalten Kopien der Entscheidung.
5. Die Einspruchsgebühr ist vom rechtlich unterliegenden Verein zu tragen; eine Doppelbestrafung (d.h. die gleichzeitige Auferlegung eines Ordnungsgeldes und der Einspruchsgebühr bei einem fremdeingelegten Protest) ist jedoch nicht vorgesehen. Bei einem Vergleich ist nach billigendem Ermessen zu entscheiden.
6. Die Entscheidung des Spielausschusses des TNB ist endgültig.
7. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 27 Ordnungsgelder und Bearbeitungsgebühren

1. Es werden Bearbeitungsgebühren in folgender Höhe erhoben:

	Paragraph	Bearbeitungsaufwand	Kosten (in EUR)
1	§ 8.2	Nachmeldung / nachträgliche Ummeldung (Gebühr pro Mannschaft)	25
2	§ 8.4.1	Verspätete Zurückziehung einer gemeldeten bis zu dem in den Durchführungsbestimmungen im Vorfeld der jeweiligen Saison bekanntgegebenen Fristende (Phase 1)	25
3	§ 6.3 § 8.4.2	Fehlende Aktualisierung / fehlende Veröffentlichung der Kontaktdaten von Sport-/Jugend-/Jüngstenwart/Mannschaftsführer der Vereinsvertreter in nuLiga	50
4	§ 11.2	Anlegen mehrerer Datensätze eines Spielers in nuLiga	50
5	§ 11.3	Fehlende Kopie des Personalausweises oder Geburtsurkunde	50
6	§ 12.2	Nicht fristgerechte Eingabe der namentlichen Mannschaftsmeldung (Gebühr je Meldeliste)	25
7	§ 12.4	Änderungen und Nachmeldungen in der namentlichen Mannschaftsmeldung bis zu dem in den Durchführungsbestimmungen im Vorfeld der jeweiligen Saison bekanntgegebenen Fristende im Sportbüro des TNB einzureichen ist pro Meldung (ohne Lizenzierung)	10
8	§ 12.4	Änderungen und Nachmeldungen in der namentlichen Mannschaftsmeldung im Rahmen von Spielgemeinschaften bis zu dem in den Durchführungsbestimmungen im Vorfeld der jeweiligen Saison bekanntgegebenen Fristende im Sportbüro des TNB einzureichen ist pro Meldung (ohne Lizenzierung)	20
9	§ 12.4	Änderungen und Nachmeldungen in der namentlichen Mannschaftsmeldung bis zu dem in den Durchführungsbestimmungen im Vorfeld der jeweiligen Saison bekanntgegebenen Fristende im Sportbüro des TNB einzureichen ist pro Meldung (mit Lizenzierung)	20
10	§ 15.1	Verspätetes Einladen und Bestätigen des Spieltermins, Nichteingabe des Spieltermins in nuLiga	15
11	§ 24.3	Fehlende/verspätete/nicht korrekte Ergebniseingabe in nuLiga (Eingabe durch Spielleiter)	15

2. Es werden Ordnungsgelder in folgender Höhe erhoben:

	Paragraph	Ordnungswidrigkeit	Kosten (in EUR)
1	§ 2.3	Verwendung falscher Bälle	100
2	§ 8.4.1	Verspätete Zurückziehung einer gemeldeten Mannschaft nach dem in den Durchführungsbestimmungen im Vorfeld der jeweiligen Saison bekanntgegebenen Fristende (Phase 2)	50
3	§ 11.1,4,5,7 § 23.1,2	Einsatz von Spielern ohne Spielberechtigung / Einsatz von Spielern unter falschem Namen	75
4	§ 11.4,7 § 12.1	Unzulässige Meldung von Spielern	10
5	§ 13.4,5 § 14.2,3,6,7,9 § 15.2 § 20.7	Unzulässige Verlegung von Spielen	50
6	§ 20.2,3	Verspätetes Antreten	25
7	§ 20.3,4,5	Nichtantreten zu einem Wettkampf	50
8	§ 21.1,2	Abbruch eines Wettkampfes	50
9	§ 21.4	Vorzeitige Beendigung eines Wettkampfes in der Halle	50
10	§ 23.7	Entgegen der richtigen Aufstellung gegen falsche Gegner gespielt	25
11	§ 23.8	Einzel oder Doppel falsch aufgestellt	25
12	§ 24.1	Fehlender Original-Spielbericht / nicht vollständiger Original-Spielbericht / nicht exakt übernommener Spielbericht	25
13	§ 24.5	Manipulierter Spielbericht	150
14		Sonstige Nichteinhaltung der TNB-WSPOJ/DTB-WSPO/DTB-TO	100

3. Die Bearbeitungsgebühren (11) und die Ordnungsgelder (1-3, 5-14) werden von den für die Durchführung der Wettbewerbe Verantwortlichen (Spielleiter) ausgesprochen. Die Bearbeitungsgebühren (1-10) und die Ordnungsgelder (4, 14) werden vom Verband ausgesprochen.
4. Die Bearbeitungsgebühren und die Ordnungsgelder werden vom Verband zentral eingezogen. Wird dem Einzug unrechtmäßig widersprochen, wird der Verein – nach erfolgloser Mahnung - für die kommende Spielzeit mit allen Mannschaften von den Wettbewerben ausgeschlossen.
5. Die Bearbeitungsgebührenbescheide und die Ordnungsgeldbescheide werden elektronisch erstellt und dem Verein per E-Mail übersandt, sie enthalten daher keine Unterschrift. Die Bearbeitungsgebührenbescheide und die Ordnungsgeldbescheide sind auch ohne Unterschrift gültig.

§ 28 Rechtsmittel

1. Rechtsmittel sind stets schriftlich zu begründen.
2. Mit dem Einlegen eines Protestes, eines Einspruchs oder einer Beschwerde hat gleichzeitig die Zahlung des jeweiligen Entgeltes zu erfolgen.
3. Wurde das Rechtsmittel nicht rechtzeitig eingelegt oder ist die Zahlung der Gebühr nicht gleichzeitig erfolgt, so wird das Rechtsmittel ohne weitere Prüfung verworfen.

4. Vor der Entscheidung ist sämtlichen Beteiligten die Möglichkeit zu geben, sich zu den gestellten Anträgen sowie zur Sach- und Rechtslage innerhalb einer angemessenen Frist in Textform zu äußern. Gegebenenfalls ist den Beteiligten die Möglichkeit einzuräumen, zu den eingereichten Schriftsätzen sowie zum Ergebnis einer etwaigen Beweisaufnahme innerhalb einer weiteren Frist Stellung zu nehmen. Auf Antrag ist den Beteiligten mündliche Anhörung zu gewähren.
5. Die Entscheidungen der Rechtsmittelinstanzen – auch hinsichtlich der Kosten (Protest-, Einspruchsgebühr) – sind unter Angabe der Personen, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, schriftlich zu begründen und den Verfahrensbeteiligten bekannt zu machen.
6. Die Kosten des Verfahrens trägt der Unterliegende. Im Falle einer mündlichen Verhandlung hat er nur die notwendigen Auslagen der Geladenen zu tragen. Auslagen und Gebühren für Anwälte oder andere Berater eines Vereins werden nicht erstattet. Bei einem Vergleich werden die Kosten geteilt.
7. Sie können einem Verein im Gnadenwege erlassen werden, wenn er sich nachgewiesen in finanzieller Notlage befindet.

§ 29 Pokalwettbewerbe

1. Für die Vereinsmannschaften können Pokalwettbewerbe durchgeführt werden. Auf Regionsebene entscheiden darüber die zuständigen Regionsjugend- und Jüngstenwarte sowie die zuständige Spielleitung.
2. Die Eingabe der Pokalwettbewerbe in nuLiga erfolgt durch das TNB Sportbüro. Auf Regionsebene obliegen die Organisation, die Durchführung und die Betreuung der Pokalwettbewerbe den zuständigen Spielleitern.

§ 30 Niedersachsen-Bremen Meisterschaft

1. Die Niedersachsen-Bremen Meisterschaft des TNB wird in folgenden Wettbewerben ausgetragen:

Gottfried-von-Cramm Spiele (Juniorinnen, Junioren und Kleinfeld)

Die Festlegung der Austragungssysteme in den einzelnen Altersklassen erfolgt durch den Vizepräsidenten Mannschafts- und Wettkampfsport in Absprache mit dem TNB Sportbüro. Ausschlaggebend für die Wahl der Austragungssysteme sind die Anzahl der Staffeln und die Staffelgröße in den einzelnen Altersklassen.

2. Die Qualifikation für die Niedersachsen-Bremen Meisterschaft erfolgt in folgenden Spiel- und Altersklassen:

- a) Junior/innen A / B / C: Bezirksliga
- b) Juniorinnen U10 / Junioren U10: Bezirksliga
- c) Kleinfeld U8: Regionsklasse

Die Einladung der teilnehmenden Mannschaften erfolgt durch das TNB Sportbüro nach dem Abschluss der Pokalwettbewerbe.

II. Offizielle Meisterschaften und sonstige Turnierveranstaltungen

§ 31 TNB Meisterschaften

1. Die TNB Meisterschaften werden im Einzel in allen Altersklassen sowohl im Freien als auch in der Halle durchgeführt.
2. Doppelmeisterschaften können durchgeführt werden.
3. Die Meldungen zu den Verbandsmeisterschaften werden vom zuständigen Regionsjugendwart bzw. vom zuständigen Regionstrainer vorgenommen.
4. Der Landes-, bzw. Regionsjugendwart kann Jugendliche zur Teilnahme an Verbands-, bzw. Regionsmeisterschaften nominieren.

§ 32 Regionsmeisterschaften

1. Die Ausrichtung von Regionsmeisterschaften erfolgt durch die jeweilige Region. Es können Meisterschaften im Sommer und Winter an den vorgesehenen Sperrterminen ausgerichtet werden.
2. Spielberechtigt sind Spieler/innen, die Mitglied eines der Region angeschlossenen Vereins sind und nicht für einen Verein außerhalb der Region in der aktuellen Saison gemeldet sind. Ein SG-Spieler ist grundsätzlich nur für die Region seines abgebenden Vereins spielberechtigt. Sollte ein Spieler auf keiner namentlichen Mannschaftsmeldung in der aktuellen Saison stehen, darf der Spieler ausschließlich in einer Region an den Regionsmeisterschaften teilnehmen.

§ 33 Jugendliche und Erwachsenenwettbewerbe

1. Jugendliche gemäß § 6 Abs. 3 der DTB-Turnierordnung dürfen an Mannschaftswettbewerben, Turnieren und Meisterschaften der Erwachsenen teilnehmen.
2. Bei allen Veranstaltungen haben die Veranstaltungen der Jugend Vorrang vor den Erwachsenenwettbewerben. Dieses gilt nicht für die Jugendlichen der U 18. Über weitere Ausnahmen entscheidet der Landes- bzw. zuständige Regionsjugendwart.
3. Fallen überregionale Jugendturniere (Deutsche-, Norddeutsche- oder TNB-Meisterschaften) oder Mannschaftswettkämpfe auf Punktspiele der Erwachsenen, zu denen Jugendliche gemeldet sind, haben die für einen überregionalen Einsatz vorgesehenen Jugendlichen zu diesen Terminen keine Spielberechtigung für Punktspiele der Erwachsenen.
4. Die Berufung in eine überregional zum Einsatz kommende Verbandsjugendmannschaft oder die Meldung für ein überregionales Jugendturnier (Deutsche bzw. Norddeutsche Meisterschaften) bzw. zu Lehrgängen, die der Vorbereitung auf solche Veranstaltungen dienen, ist dem/der Jugendlichen schriftlich mitzuteilen. Falls der Verein daraufhin einen Antrag auf Verlegung des betreffenden Punktspieles stellt, muss diesem stattgegeben werden.